

Statuten des Vereins Leobener Geowissenschaftler „LeGeo“

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Verein Leobener Geowissenschaftler“ (kurz: LeGeo) und hat den Sitz und Gerichtsstand in Leoben/Stmk.

§2 Vereinszweck:

2.1 Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist, ist die Vereinigung von Studierenden und Absolventen geologischer Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben. Die Förderung von Kommunikation zwischen Studierenden, Absolventen, Professoren und der Industrie, sowie die personelle und finanzielle Unterstützung der Studienvertretung „Angewandte Geowissenschaften“ sind darüber hinausgehende Ziele des Vereins.

2.2 Den Vereinszweck verfolgt der LeGeo insbesondere durch:

- Versammlungen, Vorträge, Diskussions- und Arbeitskreise, sowie Veranstaltungen jeder Art und publizistische Tätigkeit in Leoben und an der Montanuniversität.
- Unterstützung der Studienvertretung „Angewandte Geowissenschaften“ in organisatorischen und personellen Angelegenheiten.
- Kontakt zur nationalen und internationalen geologischen und bergbautechnischen Vereinen und Organisationen.
- Kontakte zu Industrie, Wirtschaft und Forschungseinrichtungen.

§3 Mittel des Vereins:

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden folgendermaßen aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Schenkungen und Subventionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Vereinstätigkeit

MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitglieder:

Die Mitglieder des LeGeo gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder

- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Ad a: Als ordentliche Mitglieder können alle ordentlichen Hörer sowie Absolventen der Studienrichtungen „Angewandte Geowissenschaften (Diplom, Bakkalaureat und Magisterstudium)“, „Natural Resources“ und „Petroleum Engineering“, sowie Doktoratsstudenten im geologischen Bereich der Montanuniversität aufgenommen werden.

Ad b: Außerordentliche Mitglieder können Personen, die der Montanuniversität nahe stehen oder an ihr beschäftigt sind, sein sowie Personen aus geologischen Berufen und Studien außerhalb der Montanuniversität.

Ad c: Ehrenmitglieder werden durch besondere Verdienste um den LeGeo ernannt.

§5 Entstehung der Mitgliedschaft:

- a. Ordentliche Mitglieder: Aufnahme auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- b. Außerordentliche Mitglieder: Aufnahme auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- c. Ehrenmitglieder: Aufnahme durch Antrag eines Mitglieds des Vorstands und Beschluss durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- Freiwilliger Austritt: Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen und muss dem Vorstand ein Monat im Voraus mitgeteilt werden.
- Tod
- Ausschluss: Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses dem Vereinszweck zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, gegen die Vereinssatzungen verstößt oder satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sowie wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung, das Schiedsgericht ist diesbezüglich binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses anzurufen. Die Berufung hat bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den Verein verloren. Vereinseigentum muss retourniert werden sowie noch ausständige Mitgliedsbeiträge bezahlt werden.

§7 Recht und Pflichten der Mitglieder:

7.1 Rechte der Mitglieder:

1) Ordentliche Mitglieder:

- Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung
- Nutzung der Vereinseinrichtungen

2) Außerordentliche Mitglieder:

- Sitz und Antragsrecht bei der Generalversammlung
- Passives Wahlrecht für die Ämter der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts
- Nutzung der Vereinseinrichtungen

3) Ehrenmitglieder:

- Nutzung der Vereinseinrichtungen

7.2 Pflichten der Mitglieder:

- Pünktliche Entrichtung der Mitgliedsbeiträge
- Befolgen der Satzungen und der Beschlüsse der GV
- Verschwiegenheit über Beschlüsse und Inhalte der GV gegenüber Dritten
- Bekanntgabe von Daten wie Anschrift (und deren Änderung), Geburtsdaten, u.ä. an den Vereinsvorstand.

VEREINSORGANE

- Mitgliederversammlung (§8)
- Vorstand (§9)
- Schiedsgericht (§10)
- Rechnungsprüfer (§11)

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Tätigkeiten der Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung – GV) ist vom Obmann einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (10 %) der ordentlichen

Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können lt. Vereinsgesetz eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.

3. Sowohl zu ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen (14 Tage) vor dem Termin elektronisch (e-Mail) einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage im Voraus beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anders ordentliches Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen halten.
6. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit getroffen, wobei Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt werden. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bzw. Auflösungen des Vereins haben mit zwei Drittel Mehrheit zu erfolgen, dabei sind Enthaltungen unzulässig.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so wird die Mitgliederversammlung für 30 Minuten vertagt und findet dann mit der gleichen Tagesordnung, aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig statt.
9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei seiner Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter.

8.2 Rechte der Mitgliederversammlung:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über den Vorschlag für das nächste Geschäftsjahr, sowie über den Bericht der Rechnungsprüfer
- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts
- e. Änderung der Satzung
- f. Beschlüsse über die Geschäftsordnung
- g. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- i. Beschlüsse über Auflassung des Vereins

§9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern: dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Des Weiteren können Arbeitskreise vom Vorstand eingesetzt werden, deren Leiter (Referenten) dem Vorstand mit Sitz und Antragsrecht im Bereich ihrer Tätigkeit angehören.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gewählt und entlastet. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode ist an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

9.2 Einberufung und Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand wird vom Obmann und vom Schriftführer schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelnen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, der Rücktritt wird erst mit Neuwahlen bzw. Kooptierens eines neuen Vorstandsmitglieds wirksam.

9.3 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan obliegen. Insbesondere sind das:

- Sorge um die Finanzlage des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Vorschlägen von Ehrenmitgliedern
- Einsetzen von Arbeitskreisen und Referenten zur Erledigung spezieller Aufgaben im Verein
- Erstellen einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird

9.4 Organe des Vorstandes:

a. Obmann:

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins Leobener Geowissenschaftler. Er führt in allen Sitzungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Durchführung zu bringen. Der Obmann beruft den Vorstand und auch alle ordentlichen und außerordentliche

Mitgliederversammlungen ein. Er ist in alle Angelegenheiten des Vereins zeichnungsberechtigt.

b. Obmann-Stellvertreter:

Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann in dessen Verhinderung und nimmt in diesen Fall seine Aufgaben wahr.

c. Schriftführer:

Der Schriftführer ist für die Durchführung des gesamten Schriftverkehrs der LeGeo zuständig. Er führt auch das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Des Weiteren fungiert er als zustellungsbevollmächtigter Vertreter (ZBV) des Vereins. Schriftstücke erhalten Rechtsgültigkeit wenn sie vom Obmann und dem Schriftführer unterfertigt werden.

d. Kassier:

Dem Kassier obliegt die Finanzgebarung des LeGeo. Er ist insbesondere für eine korrekte Buchführung und die Verwaltung von Konten und Handkasse verantwortlich. Alle finanziellen Transaktionen müssen vom Kassier und vom Obmann gezeichnet werden um Gültigkeit zu erlangen.

9.5 Weitere Organe:

Vom Vorstand können Arbeitskreise mit verantwortlichen Referenten zur Erledigung spezieller Aufgaben (zB Öffentlichkeitsarbeit, Absolventenbetreuung, Studienangelegenheiten, etc.) für die maximale Dauer einer Amtsperiode (1 Jahr) eingesetzt werden. Die Referenten gehören dem Vorstand mit beratender Stimme und mit Antragsrecht in ihrem Aufgabengebiet an. Sie haben dem Vorstand über ihre Arbeit einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Schiedsgericht

- Dem Schiedsgericht gehören drei Mitglieder an, wobei zwei durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres bestimmt werden. Der Dritte wird von den gewählten zwei Schiedsrichtern bestimmt.
- Es können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder dem Schiedsgericht angehören.
- Das Schiedsgericht hat einen Obmann zu bestimmen, der auch den Vorsitz führt.
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die aus dem Vereinsverhältnis resultieren, sind vor diesem Schiedsgericht auszutragen.

- Das Schiedsgericht fungiert als Berufungsorgan bei Ausschlüssen oder bei der Satzungswidrigkeit von Beschlüssen.
- Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§11 Rechnungsprüfer

- Auf der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer einer Amtsperiode zu wählen.
- Es können ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu Rechnungsprüfer bestimmt werden.
- Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- Sie haben das Recht jederzeit in Kassa- und Buchführung Einblick zu nehmen.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der Satzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) näher ausgeführt. Die GO ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit zwei Drittel zu beschließen.

§ 13 Beziehungen zu anderen Vereinen

Der Verein der Leobener Geowissenschaftler ist von anderen Vereinen und Organisationen sowie politischen Parteien unabhängig, er wird allerdings in unterstützender Funktion für die Studienvertretung „Angewandte Geowissenschaften“ der Hochschülerschaft an der Montanuniversität tätig sein (siehe „Vereinszweck“). Ein Kontakt zu anderen nationalen und internationalen geologischen Organisationen ist anzustreben, für die Aufnahme des Vereins in eine übergeordnete Organisation ist eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung notwendig

§ 14 Auflösung

- Die freiwillige Auflösung des Vereins Leobener Geowissenschaftler kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- Vor dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, wobei das Vermögen nach Möglichkeit der Studienvertretung „Angewandte Geowissenschaften“ oder einem Verein mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt werden sollte und anderenfalls nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenvorschriften verwendet werden darf.